

Protokoll über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Bau und Stadtentwicklung

Sitzungsdatum: Dienstag, den 07.03.2023
Beginn: 17:01 Uhr
Ende: 19:28 Uhr
Ort, Raum: Ratssaal 128

Anwesend:

Allg. Vertreter der Bürgermeisterin

Herr Gert Kühling

Vorsitzender

Herr Fabio Maier

Ratsmitglieder

Herr Tobias Beckhelling

Frau Manuela Deux

Herr Christian Fischer

Herr Tobias Hermes

Herr Eckhard Knosp

Frau Stefanie Kröger

Herr Christian Meyer

Herr Konrad Rohe

Herr Frank Rottinghaus

Herr Paul Sandmann

Herr Thomas Schlarmann

Frau Henrike Theilen

Herr Jürgen Tönnies

Grundmandat

Frau Nadine Nuxoll

Beratende Mitglieder

Herr Heinz Göttke

Herr Frank Pjede

Verwaltung

Herr Ralf Blömer

Herr Franz-Josef Bornhorst

Herr Bernd Hinrichs

Herr Martin Hinxlage

Herr Matthias Reinkober

Vertretung für Herrn Torsten Mennewisch

Vertretung für Herrn Julian Tillesch

Bis Top 11

Vertretung für Herrn Ulrich Zerhusen

Vertretung für Herrn Dr. Lutz Neubauer

Abwesend:

Bürgermeisterin

Frau Dr. Henrike Voet

Ratsmitglieder

Herr Torsten Mennewisch

Herr Julian Tillesch

Herr Ulrich Zerhusen

Grundmandat

Herr Dr. Lutz Neubauer

Tagesordnung:**Öffentlich**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls von der Sitzung am 16.02.2023
3. Stegemannschule – Antrag der Schulleitung auf umfangreiche Baumaßnahmen sowie Instandsetzungsarbeiten;
Vorstellung Konzeptideen
Vorlage: 65/015/2023
4. Antrag der CDU-Fraktion gem. § 56 NKomVG auf Errichtung einer „Toilette für alle“
Vorlage: 65/020/2023
5. Vorstellung eines Handlungskonzeptes für Neuanpflanzungen von Stadtbäumen, eines Maßnahmenkatalogs zur Verbesserung von vorhandenen Baumstandorten sowie Ergänzung von Baumstandorten
Vorlage: 66/035/2021/1
6. Weiterführung des Blühstreifenprogramms auf Ackerflächen
Vorlage: 61/006/2023
7. Bebauungsplan Nr. 17 E für den Bereich „Hövemanns Wiesen II“
 - a) Beratung der während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Anregungen
 - b) SatzungsbeschlussVorlage: 61/004/2023
8. Lastenrad als Sharing-Mobility-Angebot
Vorlage: 6/003/2023
9. Zustimmung zu Bauvorhaben; Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung mit Garage und Doppelgarage, Brägeler Pickerweg 18
Vorlage: 65/019/2023
10. Zustimmung zu Bauvorhaben; Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses mit Nebengebäude, Jägerstraße
Vorlage: 65/021/2023
11. Zustimmung zum Bauvorhaben; Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage als Ersatzbau, Südring 7
Vorlage: 65/022/2023
12. Zustimmung zu Bauvorhaben; Voranfrage zur Errichtung einer Agri-PV-Anlage, Dinklager Landstraße 27
Vorlage: 65/023/2023
13. Mitteilungen und Anfragen
- 13.1. Anfrage der SPD Stadtratsfraktion zur Umgestaltung des Einmündungsbereiches Bahnhofstraße/Dinklager Straße

13.2. Toilettenanlage bei der Pumptrack-Anlage

Öffentlich**1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung**

Ausschussvorsitzender Maier eröffnete die Sitzung und begrüßte die Zuhörer. Er stellte fest, dass die Ausschussmitglieder ordnungsgemäß durch Einladung vom 27.02.2023 eingeladen wurden. Zeit, Ort und Tagesordnung wurden öffentlich in der Oldenburgischen Volkszeitung bekanntgegeben. Die Beschlussfähigkeit wurde festgestellt.

einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 13 , Enthaltungen: 1

2. Genehmigung des Protokolls von der Sitzung am 16.02.2023

Das Protokoll wird genehmigt.

einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 12 , Enthaltungen: 2

**3. Stegemannschule – Antrag der Schulleitung auf umfangreiche Baumaßnahmen sowie Instandsetzungsarbeiten; Vorstellung Konzeptideen
Vorlage: 65/015/2023**

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßte der Vorsitzende Herrn Architekten Sebastian Hogt vom Architekturbüro Haves + Hogt.

Die Verwaltung erläuterte, dass in der Sitzung des Ausschusses für Schule, Digitalisierung, Kultur und Sport am 03.11.2022 und darauffolgend in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 08.11.2022 der Beschluss gefasst wurde, dass die Verwaltung einen Planer für die Grundlagenermittlung aus dem Antrag der Schulleitung vom 09.09.2022 beauftragt. Dem Architekturbüro Haves + Hogt PartGmbH wurde hierzu der Auftrag erteilt.

In dem Antrag der Schulleitung wird neben teilweise bereits durchgeführten Sanierungsmaßnahmen und kleineren Umbauarbeiten im Bestand ausführlich die Schaffung zusätzlicher Klassen- und Kursräume gefordert, so dass diesem Punkt in den Entwürfen bzw. Konzepten besondere Bedeutung zukommt. Auf Anforderung der Verwaltung wird in einer nachgeschobenen E-Mail der Schulleitung vom 17.11.2022 aufgelistet, dass kurz- bis mittelfristig zusätzlich 3 Schulkassen und mindestens 6 Kursräume notwendig werden.

Das Büro Haves + Hogt hat daher zu diesen Punkten Überlegungen angestellt und Vorentwürfe erarbeitet, die in der Sitzung eingehend dargestellt und erläutert werden. Energetische Maßnahmen im Besonderen zum großen Innenhof in der Pausenhalle sowie gute Voraussetzungen für die Schüler werden dabei berücksichtigt. Diese Ausführungsvariante erfüllt alle seitens der Schulleitung geforderten Räumlichkeiten und stellt auch gleichzeitig die wirtschaftlichste Lösung dar.

Im Einzelnen sind dies:

Erdgeschoss

- Bauteil 1 „kleiner Innenhof“
- Bauteil 2 „großer Innenhof“
- Bauteil 3 „Neubau / Anbau 2 Klassenräume“
- Bauteil 4 „Neubau Klassenzimmer / Umbau im Bestand“

Obergeschoss

- Bauteil 1 „kleiner Innenhof“
- Bauteil 2 „großer Innenhof“
- Bauteil 3 „Neubau / Anbau 2 Klassenräume“
- Bauteil 4 „Neubau Klassenzimmer - Umnutzung im Bestand
Bibliothek / Abstellraum etc.“

Beratungsverlauf:

Anhand einer Präsentation erläuterte Herr Hogt die jeweiligen Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen der Bauteile 1 bis 4.

Zu den vorgestellten Alternativen wurde ausgeführt, dass damit auch die Anzahl der von der Schulleitung zusätzlich geforderten Räumlichkeiten erfüllt würden, jedoch diese sich in gestalterischer Hinsicht und in der Anordnung nicht gut ins Gesamtbild einfügen würden. Zudem seien alle angedachten Alternativen kostspieliger.

Auf entsprechende Anfrage erläuterte Herr Hogt, dass auf der Grundlage des derzeit ersichtlichen Bestandes Mehrkosten für z. B. Brandschutzmaßnahmen berücksichtigt seien.

In der Aussprache wurde zudem angeregt zu prüfen, ob im Obergeschoss zwei zusätzliche kleine Gruppenräume geschaffen werden könnten.

Vom Vorsitzenden wurde vorgeschlagen, diese Thematik durch die Verwaltung mit der Schulleitung bis zur VA-Sitzung zu klären.

Beschlussvorschlag:

Dem vorgestellten Planungskonzept für die Stegemannschule wird zugestimmt. Auf dieser Grundlage wird ein Planer-Wettbewerb durchgeführt.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 14

4. Antrag der CDU-Fraktion gem. § 56 NKomVG auf Errichtung einer „Toilette für alle“ Vorlage: 65/020/2023

Ein Sprecher der CDU-Fraktion erläuterte den Antrag auf Errichtung einer „Toilette für Alle“. Ergänzend wurde darauf hingewiesen, dass der Zugang zu der Toilettenanlage mit einem EU-einheitlichen Schlüssel erfolge, der ausschließlich an den vorgesehenen Benutzerkreis ausgegeben werde. Dadurch können Missbrauch und Vandalismus weitestgehend verhindert werden.

Der Antrag ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Vor dem Hintergrund zunehmender Vandalismusschäden im Bereich öffentlicher Toilettenanlagen, wurde von der Verwaltung der Zugang zu der beantragten Toilette mit dem vorgestellten Schlüsselsystem begrüßt. Ergänzend wurde von der Verwaltung darauf hingewiesen, dass es aufgrund des Energiebedarfs sowie der erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen sinnvoll sei, diese Einrichtung in der Nähe eines vorhandenen Gebäudes zu errichten um die vorhandene Infrastruktur nutzen zu können.

Beratungsverlauf:

Ein Ausschussmitglied begrüßte den Antrag, wies jedoch auch auf den damit verbundenen Wartungs- und Unterhaltungsaufwand hin. Angemerkt wurde, ob angesichts der zahlreichen Standortvorschläge eine Anlage ausreichend sei.

Andere Ausschussmitglieder wiesen auf die Erfahrung anderer Städte mit einer solchen Einrichtung hin. Diese befinden sich z. T. in einem Umkreis von 10 Kilometern und werden gut angenommen. Für die Lohner Innenstadt sollte daher zunächst die Errichtung einer Toilettenanlage ausreichend sein.

Die Verwaltung erläuterte, dass mit Gewerbetreibenden in der Innenstadt Kontakt bezüglich der Nutzung der Toiletten für die Öffentlichkeit aufgenommen werden soll.

Vom Vorsitzenden wurde der Antrag zur Abstimmung gestellt und angeregt, zusätzlich die Situation öffentlicher Toiletten in der Innenstadt zu untersuchen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die beantragte Errichtung einer „Toilette für Alle“ in der Lohner Innenstadt zu prüfen und die grundsätzliche Situation der öffentlichen Toilettenanlagen zu untersuchen.

einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 14

5. Vorstellung eines Handlungskonzeptes für Neuanpflanzungen von Stadtbäumen, eines Maßnahmenkatalogs zur Verbesserung von vorhandenen Baumstandorten sowie Ergänzung von Baumstandorten Vorlage: 66/035/2021/1

Auf der Grundlage des VA-Beschlusses vom 18.01.2022 und der Anfrage des Wahlbündnisses BI ProWald vom 05.01.2023 erläuterte die Verwaltung das nachfolgende Handlungskonzept.

Handlungskonzept / Leitlinie für Neuanpflanzungen von Stadtbäumen

Bei zukünftigen Straßenbaumaßnahmen sollen geplante Straßenbäume in der Regel nach folgender Leitlinie (Handlungskonzept siehe Anhang) gepflanzt werden:

- Baumpflanzungen sind in der Regel nach den aktuellen FLL-Richtlinien und sonstigen geltenden Normen durchzuführen
- Die Baumartenauswahl ist aufgrund der klimatischen Veränderungen anzupassen
- Bei der Baumqualität sind Mindeststandards einzuhalten

- Die Pflanzgruben sind entsprechend ihrem Standort nach den FLL-Richtlinien zu wählen und auszuführen
- Als Baums substrat sind entsprechende Typen zu wählen und fachgerecht einzubauen
- Die Pflanzung der Bäume ist gem. DIN 18916 auszuführen
- Die neuen Baumstandorte sind gegen An- und Überfahren zum Verkehrsraum hin abzusichern

Maßnahmenkatalog zur Verbesserung bestehender Baumstandorte

Die im Anhang aufgeführten Baumstandorte haben in der Regel durch einen stark versiegelte Traufkronenbereich bzw. zu enge Baumscheiben keine optimalen Wachstums- und Entwicklungsbedingungen. An den Baumstandorten, an denen eine Verbesserung möglich ist, sollen Umbaumaßnahmen erfolgen. Hierbei ist geplant,

- die unbefestigte Fläche zu vergrößern (Entsiegelung der Pflasterflächen)
- die Baumstandorte wenn möglich zu Versickerungsflächen umzubauen (tiefe Borde)
- Wurzeleinengungen wie Betonringe oder enganliegende Borde zu entfernen

Jeder einzelne Baum und Baumstandort werden vor einem geplanten Umbau begutachtet. Sollten einzelne Bäume bereits durch die bisherigen Einengungen so geschwächt sein und eine Veränderung (z.B. durch Entfernen des Betonrings) zu statischen oder vitalen Problemen führen, sind diese Bäume zu entfernen und gem. den Leitlinien für Neuanpflanzungen zu ersetzen. Hierbei sind Bäume hoher Qualität, Wuchs und Güte zu verwenden.

Ergänzung von Baumstandorten

An geeigneten Stellen in Wohn- und Wohnsammelstraßen (siehe beispielhaft im Maßnahmenkatalog) sind weitere Baumstandorte zu errichten. Diese sind nach dem Handlungskonzept für Neuanpflanzungen auszuführen.

Im Haushalt 2023 sind für die Verbesserung der Baumstandorte 200.000,-- € vorgesehen.

Beratungsverlauf:

Die Verwaltung erläuterte auf entsprechende Anfrage, dass das vorgestellte Konzept nicht abschließend sei und um zusätzliche Standorte ergänzt werden könne.

Weiter wurde auf entsprechende Anfrage erläutert, dass mit der vorgestellten Pflanzgrubenbauweise sichergestellt sei, dass sich die gepflanzten Bäume optimal entwickeln. Ein späteres Entfernen der Bäume aus Gründen der Verkehrssicherheit sei damit ausgeschlossen. Als Beispiel wurden die vor Jahren gepflanzten Bäume in der Innenstadt genannt.

Auf entsprechende Anfrage teilte die Verwaltung mit, dass jeder einzelne Baum und Baumstandort vor einem geplanten Umbau begutachtet werden. Sofern einzelne Bäume bereits durch die bisherigen Einengungen so geschwächt seien, dass eine Veränderung (z.B. durch Entfernen des Betonrings) zu statischen oder vitalen Problemen führen würde, sollen diese Bäume entfernt und gem. den Leitlinien für Neuanpflanzungen durch qualitativ hochwertige Bäume ersetzt werden.

Von einem Ausschussmitglied wurde angeregt, den vorgesehenen Haushaltsansatz von 200.000,-- € mit in den Beschluss aufzunehmen.

Dem wurde von einem anderen Ausschussmitglied mit der Begründung widersprochen, dass diese bedeutende Angelegenheit nicht durch eine finanzielle Schwelle eingeschränkt werden sollte.

Von dem Ausschussmitglied wurde daraufhin der Antrag gestellt, den Haushaltsansatz von 200.000,- € in den Beschluss aufzunehmen und, sofern dieser nicht ausreichend sein sollte, durch einen entsprechenden Nachtrag zu erhöhen.

Diesem Antrag stimmte der Ausschuss mit 7 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen zu.

Beschlussvorschlag:

Bei Neuanpflanzungen von Straßenbäumen ist zukünftig die vorgestellte Leitlinie im Regelfall anzuwenden.

Vorhandene Baumstandorte gem. Maßnahmenkatalog sind in ihrem Standort durch Entsiegelung und Umgestaltung zu verbessern. Abgängige Bäume sind zu ersetzen. Neue Baumstandorte in geeigneten Wohn- und Wohnsammelstraßen sind zu errichten. Die umgesetzten Maßnahmen sind Ende 2023 im Ausschuss vorzustellen.

Für die Umsetzung der Maßnahmen steht ein Betrag von 200.000,- € zur Verfügung. Sofern diese Mittel nicht ausreichen, sind entsprechende Nachträge im Haushalt bereit zu stellen.

einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 14

6. Weiterführung des Blühstreifenprogramms auf Ackerflächen Vorlage: 61/006/2023

Die Verwaltung erläuterte, dass in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 28.01.2020 die Aufstellung eines Blühstreifenprogramms auf Grundlage eines Antrages der CDU-Fraktion unter den damals genannten Rahmenbedingungen beschlossen wurde.

In Folge dessen wurden in 2020 auf ca. 20 ha landwirtschaftlichen und privaten Flächen Blühstreifen angelegt. Auch 2021 und 2022 ist das Blühstreifenprogramm fortgeführt worden und auf ca. 13 ha bzw. ca. 9 ha Ackerflächen sind Blühstreifen entstanden. Davon ist der Großteil als dreijährige Blümmischung ausgesät und damit ein Beitrag zum Insekten- und Vogelschutz geleistet worden.

Die externen Kosten für das Saatgut und das Einsäen durch einen Lohnunternehmer beliefen sich in 2022 auf ca. 10.000 €.

Über die Fortsetzung dieses Blühstreifenprogramms unter den bisherigen Rahmenbedingungen und der Prämisse aus naturschutzfachlichen Gründen möglichst dreijährige Blühflächen zu präferieren ist zu beraten.

Beratungsverlauf:

Von einem Ausschussmitglied wurde darauf hingewiesen, dass auch durch die Stiftung für Umwelt und Naturschutz im Landkreis Vechta (S.U.N. Vechta) die Anlegung von Blühstreifen

gefördert werde. Das seiner Zeit beschlossene Blühstreifenprogramm sollte daher nicht weitergeführt und interessierte Personen an die S.U.N. vermittelt werden.

Ein Ausschussmitglied plädierte dafür, das Blühstreifenprogramm fortzuführen da dadurch eine mögliche Förderung durch die S.U.N. nicht ausgeschlossen werde.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lohne beschließt die Fortsetzung des Blühstreifenprogramms unter den o.a. Rahmenbedingungen. Zu prüfen ist auch, ob vorrangig eine Förderung durch die Stiftung für Umwelt und Naturschutz im Landkreis Vechta (S.U.N. Vechta) möglich ist.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 14

- 7. Bebauungsplan Nr. 17 E für den Bereich „Hövemanns Wiesen II“**
a) Beratung der während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Anregungen
b) Satzungsbeschluss
Vorlage: 61/004/2023

Die Verwaltung erläuterte, dass der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 17 E für den Bereich „Hövemanns Wiesen II“ sowie die Begründungen hierzu vom 09.05.2022 bis zum 13.06.2022 im Rathaus der Stadt Lohne erneut öffentlich ausgelegt waren.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der Planung informiert und ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Stellungnahmen sind dem Protokoll als Anlage beigefügt. Zu den vorgetragenen Stellungnahmen werden nachfolgende Empfehlungen gegeben.

Bürger, 18.05.2022

Im Plan ist festgelegt, dass das abzuleitende Oberflächenwasser nur der Menge der derzeitigen unversiegelten Flächen entsprechen darf.

Damit kommt es, gemessen an vergleichbaren Flächen, nicht zu einer Verschärfung des Oberflächenabflusses gegenüber der heutigen Situation. Die Stadt wird infolge des Hinweises jedoch den Durchlass an der Bahnkreuzung sowie den bezeichneten Abschnitt des verrohrten Bereichs des Hopener Mühlenbachs auf seine Funktionstüchtigkeit mit dem OOWV erörtern und überprüfen lassen.

Das Plangebiet selbst liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet und auch nicht in einem Risikogebiet nach § 78 b WHG. In der Begründung ist folgender Passus enthalten: „Mit Schreiben vom 22.11.2021 teilt der Oldenburgisch Ostfriesische Wasserverband (OOWV) mit, dass das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser im Rahmen einer Rohrnetzerweiterung über Freigefällekanäle an das Kanalnetz des OOWV in der Schlesierstraße angeschlossen werden kann. Die Einleitung hat hier gedrosselt mit 2l/s/ha zu erfolgen. Der Bau-träger hat hierzu rechtzeitig einen Erschließungsvertrag mit dem OOWV abzuschließen und die vom OOWV allgemein vorgelegten Sicherheitshinweise zu beachten. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist vom Investor ein Oberflächenentwässerungskonzept für

das vorliegende Plangebiet vorzulegen. Dabei ist das anfallende Oberflächenwasser entweder, falls möglich, zu versickern oder aber in entsprechende Vorrichtungen (RRB, Zisternen, Stauraumkanäle etc.) auf den privaten Flächen zurückzuhalten und lediglich gedrosselt in den Regenwasserkanal einzuleiten. Dabei darf das einzuleitende Oberflächenwasser nur der Menge von unversiegelten Flächen entsprechen (2l/s/ha) (siehe auch örtliche Bauvorschrift § 5).“

Landkreis Vechta vom 13.06.2022

Umweltschützende Belange

Eine Ausnahmegenehmigung wird seitens der Stadt gestellt.

Die erforderliche Ausgleichsfläche wurde vom Vorhabenträger vorgelegt und im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abgestimmt. Die Korrektur im Umweltbericht (Abb. 3) sowie in Kapitel 2.2 wird vorgenommen.

Der Abstand zur Gehölzanpflanzung wird weiterhin mit 3 m als ausreichend erachtet.

Es ist richtig, dass erhöhte Abstände zu einem verbesserten Schutz der Gehölze beitragen können. Im vorliegenden Planfall hat die Stadt für diese äußerst zentral gelegene Fläche jedoch auch die Erfordernisse des Wohnungsmarktes und damit verbunden die wirtschaftlichen Erfordernisse mit in ihre Abwägung einzustellen. Die vorliegende Regelung stellt einen Kompromiss zwischen diesen widerstreitenden Belangen dar.

Es besteht kein Widerspruch. Eine veränderte Flächendarstellung wird nicht vorgenommen. Gemeint ist die südlich am Plangebiet verlaufende Erhaltungs- und Pflanzfläche mit einer Breite von insgesamt 2 m. Die Fläche wird festgesetzt, um eine Grüngliederung der Bauflächen, auch gegenüber der Umgebung, auszubilden. Dieses vornehmlich städtebaulich-gestalterische Ziel kann mit der getroffenen Festsetzung gesichert werden.

Der Empfehlung wird zugestimmt. Es wird ein Wert von 0,8 zugrunde gelegt.

Die Fläche des Erholungsweges beträgt 800 m². Da nunmehr nur ein Wert von 0,8 zugrunde gelegt wird, ergeben sich 640 Wertpunkte und das Wertedefizit infolge der Planung erhöht sich damit um 160 Punkte auf nunmehr insgesamt 6.694 Wertpunkte, die zu kompensieren sind.

Die Hainbuchenhecke liegt im Bereich des Erholungsweges und damit innerhalb einer festgesetzten Grünfläche. Für die Zierhecke im südlichen Bereich sind keine gesonderten Kompensationspunkte erforderlich.

Es ist davon auszugehen, dass die Hainbuchenhecke – auch als Abgrenzung zu den nördlichen Bestandsgrundstücken weiterhin erhalten bleibt. Im Plan ist festgelegt, dass im Bereich des Erholungsweges eine gärtnerische Ausgestaltung erfolgt. Eine gesonderte Kompensation ist nicht erforderlich.

Die Zierhecke im südlichen Bereich ist generalisierend im Rahmen des hochwertigen mesophilen Grünlandes in dessen Wertestufe mitbilanziert und im Gesamterfordernis zur Kompensation somit erfasst worden.

Die privaten Grünflächen werden nicht in öffentliche Grünflächen überführt.

Die Stadt ist auch gehalten, die bei öffentlichen Grünflächen dauerhaften öffentlichen Aufwendungen mit in die Abwägung einzustellen. Im vorliegenden Planfall geht die Stadt in Kenntnis des Vorhabenträgers davon aus, dass die erforderlichen und mit ihm abgestimmten

Maßnahmen entsprechend der Maßgabe gesetzeskonform umgesetzt werden. Die Stadt wird die Umsetzung der Maßnahmen auf den privaten Grünflächen zu gegebener Zeit prüfen. Bezüglich der Gestaltung und der Anlage der privaten Grünfläche sowie der festgesetzten Anpflanz- und Erhaltungsfläche wird mit dem Investor ein städtebaulicher Vertrag geschlossen.

Der bereits auf dem Plan enthaltene Hinweis zum Artenschutz wird für ausreichend erachtet, er entspricht im Ziel der Empfehlung des Landkreises.

Die Stadt ist bestrebt, die Hinweise zum Artenschutz zu standardisieren und in einem ausgewogenen Verhältnis zu den sonstigen Hinweisen zu fassen. Weiterreichende Hinweise zum Artenschutz können bei Bedarf in die Baugenehmigung mit aufgenommen werden.

Der bestehende Hinweis auf dem Plan zum Artenschutz lautet: „Verletzung und Tötung von Individuen – Im Geltungsbereich ist mit Vorkommen von Niststätten europäischer Vogelarten zu rechnen. Für die genannte Artengruppe gelten die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG. Um die Verletzung oder Tötung von Individuen sicher auszuschließen, sollten Baumfäll- und Rodungsarbeiten grundsätzlich außerhalb der Reproduktionszeiten von Fledermäusen und Brutvögeln durchgeführt werden, also nur während der Herbst-/Wintermonate im Zeitraum von Oktober bis Februar. Sind Maßnahmen, wie die oben genannten während der Brutperiode von Vögeln beabsichtigt, kann eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta beantragt werden. Dazu ist in der Regel eine einzelfallbezogene vorherige gutachterliche Untersuchung des von der Maßnahme betroffenen Bereiches erforderlich. Die Baufeldfreimachung ist ebenfalls in der o.a. Jahreszeit vorzunehmen. Auf eine starke nächtliche Beleuchtung der Baustellen ist ebenso zu verzichten wie auf Lichteinträge, die über die Beleuchtung auf den vorhandenen versiegelten Flächen hinausgehen.“

Wasserwirtschaft

Die Darlegungen zur Oberflächenentwässerung und die getroffene Festsetzung werden als ausreichend erachtet. Das anfallende Niederschlagswasser muss auf den privaten Baugrundstücken des Vorhabenträgers zurückgehalten werden.

Im Plan ist bereits folgende örtliche Bauvorschrift enthalten. „§ 5 Oberflächenwasser – Das auf den Grundstücken anfallende Oberflächenwasser ist vor Ort zu versickern. Sollte dies aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich sein, ist das Oberflächenwasser durch geeignete Maßnahmen (Regenrückhaltebereich, Zisterne etc.) auf den Baugrundstücken zurückzuhalten und gedrosselt entsprechend des Abflusses unversiegelter Flächen (2 l/s/ha) in den vorhandenen Oberflächenwasserkanal einzuleiten (§ 84 Abs. 3 Nr. 8 NBauO).“

Soweit der anstehende Boden nicht die erforderliche Durchlässigkeit aufweist oder die notwendigen Sickerabstände etc. nicht eingehalten werden können, sind in Absprache mit der Unteren Wasserbehörde andere Systeme zu verwenden. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird ein Oberflächenentwässerungskonzept vom Bauträger erstellt.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 03.05.2022

Der Bebauungsplan sieht maximale Höhen von 12,5 m vor, sodass die genannte Höhe von 30 m mit einer Bebauung nicht erreicht werden. Die nachfolgenden Hinweise sind bereits in der Begründung und auf der Planzeichnung enthalten.

In der Begründung ist nachfolgender Passus enthalten: „Militär – Mit Schreiben vom 20.10.2021 teilt das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit, dass das Plangebiet

- innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für Flugplätze gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz liegt. Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. Einwände, solange bauliche Anlagen – einschließlich untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.
- im Interessengebiet militärischer Funk liegt.“

Auf der Planzeichnung ist nachfolgender Hinweis enthalten: „Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für Flugplätze gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz. Für bauliche Anlagen (z.B. Kräne), die eine Höhe von 30m über Grund überschreiten, ist vorab die Zustimmung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainegraben 200, 53123 Bonn, einzuholen. Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, werden nicht anerkannt. Zudem befindet sich das Plangebiet im Interessengebiet militärischer Funk.“

Deutsche Telekom Technik GmbH vom 07.06.2022

Kenntnisnahme.

Es ergibt sich keine veränderte Abwägung.

EWE NETZ GmbH vom 03.05.2022

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nachfolgenden Ausbauplanungen durch den Bauträger berücksichtigt.

Die Art der Wärmeversorgung für die Neubauten unterliegt den Regelungen und Überlegungen des Bauträgers. Soweit Flächen für Wärmepumpen oder Trafostationen erforderlich werden, sind diese innerhalb der dargestellten Bauflächen umzusetzen.

Freiwillige Feuerwehren der Stadt Lohne vom 02.05.2022

Kenntnisnahme und Beachtung.

Oldenburgisch Ostfriesischer Wasserverband (OOWV) vom 30.05.2022

Der Hinweis wird in die Begründung zur Planung aufgenommen.

In die Begründung wird sinngemäß folgender Passus neu eingefügt: „Mit Schreiben vom 30.05.2022 teilt der Oldenburgisch Ostfriesische Wasserverband (OOWV) mit, dass bezüglich des Versorgungsdruckes der minimal anstehende Druck im Regelfall ausreicht, um im Plangebiet eine Bebauung mit max. drei Vollgeschossen (EG + 2 OG) entsprechend DVGW 400-1 druckgerecht mit Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz zu versorgen.“

Der Hinweis wird in die Begründung zur Planung aufgenommen.

In die Begründung wird sinngemäß folgender Passus neu eingefügt: „Mit Schreiben vom 30.05.2022 teilt der Oldenburgisch Ostfriesische Wasserverband (OOWV) mit, dass laut OVGW W405 der Löschbereich sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300m um das Brandobjekt umfasst. Die Hydranten 045230 an der Schlesierstraße und 045234 Im Diek können bei Einzelentnahme 72 m³/h bzw. 96 m³/h Löschwasser

der Trinkwasserversorgung für den Grundschutz des Plangebietes bereitstellen. Es ist außerdem anzumerken, dass die Verlegung einer neuen Versorgungsleitung durch das Plangebiet als Ringleitung aus Gründen der Trinkwasserhygiene nicht unbedingt geboten ist. Weiter werden Unterflurhydranten standardmäßig in der Dimension DN 80 verbaut.“

Kenntnisnahme

Es ergibt sich keine veränderte Abwägung.

Vodafone Kabel Deutschland vom 10.06.2022

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei Bedarf im Rahmen der nachfolgenden Ausbauplanungen berücksichtigt.

Folgende Träger öffentlicher Belange äußerten **keine Bedenken**:

- **Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 13.05.2022**
- **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 10.06.2022**
- **Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Ankum, 03.05.2022**
- **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, 30.05.2022**

Beratungsverlauf:

Ein Ausschussmitglied äußerte sich kritisch zu der Planung, mit der eine der letzten großen Grünflächen in der Stadt überbaut werde. Sinnvoller sei es, so wie andere Städte auch handeln, die Verbesserung des Klimas durch gezielte Erhaltung und Erweiterung innerstädtischer Grünflächen.

Andere Ausschussmitglieder verwiesen auf den aktuellen Wohnungsmangel und begrüßten die Planung zur Schaffung von mehr Wohnraum.

Beschlussempfehlung:

- a) Den Vorschlägen der Verwaltung zur Behandlung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden vorgetragenen Stellungnahmen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange wird zugestimmt.
- b) Der Bebauungsplan Nr. 17 E für den Bereich „Hövemanns Wiesen II“, die Begründung und die örtl. Bauvorschriften hierzu werden als Satzung beschlossen.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 13 , Enthaltungen: 1

8. Lastenrad als Sharing-Mobility-Angebot **Vorlage: 6/003/2023**

Die Verwaltung erläuterte, dass mit Ratsbeschluss vom 13.10.2021 (Vorlage 6/012/2021) über die Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes der Stadt Lohne die Realisierung der Folgemaßnahmen einstimmig beschlossen wurde. Das schließt Maßnahmen zur „Verminderung von Verkehrsemissionen“ ein.

Gleichzeitig wurde das Thema Sharing-Mobility der UBG-Fraktion aus dem Antrag vom 17.11.2022 aus der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Bau und Stadtentwicklung aufgegriffen (Vorlage 6/007/2022/1).

Vereinen oder Siedlungsgemeinschaften soll zunächst auf Zeit (3 - 6 Monate) ein Lastenrad zur Verfügung gestellt werden. Ziel des Angebotes ist es einerseits, die Menschen von den Vorteilen nachhaltiger Mobilitätslösungen zu überzeugen und sie für moderne, effiziente und umweltverträgliche Mobilität zu begeistern. Andererseits geht es darum, Erfahrungen mit alternativen Sharing-Angeboten zu sammeln. Falls sich der Projektansatz bewährt und praktikabel ist, wird das Lastenrad weiteren interessierten Gruppen zur Verfügung gestellt. Alternativ, falls sich das Angebot nicht bewährt, wird das Lastenrad im Anschluss als Dienstfahrrad eingesetzt.

Interessierte (Vereine, Siedlungsgemeinschaften, etc.) sollen sich bei der Stadt per Formular bewerben. Voraussetzung ist die Angabe eines Hauptansprechpartners, der das Ausleihen unter den Mitgliedern in Eigenregie organisiert und sich um die Wartung kümmert. Mindestgröße für Siedlungsgemeinschaften (Quartiere) und Vereine sind 50 Haushalte bzw. 75 Vereinsmitglieder.

Mit diesem Angebot sollen möglichst viele PKW-Fahrten und CO₂-Emissionen ersetzt und so die Lebensqualität für uns und kommende Generationen gesteigert werden.

Kostenschätzung:

Elektrisch unterstütztes einspuriges Lastenrad inkl. Inbetriebnahme des Lastenrades mit GPS-Tracking	ca. 6.200,00 €
Inspektion (max. 3-mal/Jahr, Versicherung (Diebstahl etc.))	ca. 590,00 €

Das Angebot sollte durch entsprechende Pressemitteilungen veröffentlicht und, sofern der Bedarf entsteht, auch weitere Lastenräder angeschafft werden.

Beratungsverlauf:

Ein Ausschussmitglied begrüßte das Angebot und verwies auf den seinerzeitigen Antrag der UBG Lohne, der nunmehr aufgegriffen werde. Gleichwohl wäre es zielführender gewesen, diesen Antrag vollumfänglich umzusetzen. Dennoch werde er dem Beschlussvorschlag zustimmen und gehe davon aus, dass bei einem Erfolg das Angebot entsprechend erweitert werde.

Von einem Ausschussmitglied wurde angeregt, den Benutzerkreis so zu gestalten, dass insgesamt bei der Benutzung maßgeblich der Radverkehr gefördert werde. PKW-Fahrten, z. B. zum Abholen des Lastenrades, sollten möglichst ausgeschlossen werden.

Ein Ausschussmitglied vertrat die Auffassung, dass die Anschaffung eines Lastenrades nicht ausreichend sei und regte an, die Anzahl zu erhöhen.

Dem wurde von anderen Ausschussmitgliedern mit dem Hinweis widersprochen, dass bei entsprechendem Bedarf die Anzahl der Lastenräder erhöht werden könne. In der Testphase sollte zunächst ein Lastenrad entsprechend angeboten werden.

Beschlussvorschlag:

- a) Die Verwaltung wird beauftragt, ein Lastenrad anzuschaffen und das Leih-Angebot für Vereine oder Siedlungsgemeinschaften für zunächst 3-6 Monate zu organisieren.
- b) Die erforderlichen Eigenmittel in Höhe von ca. 6.000,00 € für den Erwerb des Lastenrades werden bereitgestellt, ebenso die jährlichen Unterhaltungskosten von ca. 600,00 €.

mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 12 , Nein-Stimmen: 2

**9. Zustimmung zu Bauvorhaben; Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung mit Garage und Doppelgarage, Brägeler Pickerweg 18
Vorlage: 65/019/2023**

Die Verwaltung erläuterte, dass die Genehmigung für eine Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit einer Doppelgarage sowie einer Einliegerwohnung mit Garage auf dem Grundstück Brägeler Pickerweg 18 beantragt wurde.

Gemäß den Antragsunterlagen soll das auf dem betroffenen Grundstück bestehende Wohngebäude mit zwei Wohneinheiten (Errichtung Wohnhaus 1948, Erweiterung zweite Wohneinheit 1980) und einer Grundfläche von 192 m² abgerissen werden. Durch den Neubau soll ein Wohnhaus mit einer Doppelgarage sowie einer Einliegerwohnung mit Garage mit einer Grundfläche von 286 m² entstehen.

Das geplante Einfamilienhaus soll von der Antragstellerin bewohnt werden. Die geplante Einliegerwohnung soll von den Eltern der Antragstellerin, die Grundstückseigentümer sind, bewohnt werden.

Durch die Neubaumaßnahme wird eine zusätzliche Fläche von ca. 61 m² versiegelt, die über einen Kompensationsflächenpool ausgeglichen werden soll.

Nach Rücksprache mit dem Landkreis Vechta ist die geplante Baumaßnahme in diesem Umfang, aufgrund der bereits im Jahr 1980 genehmigten zweiten Wohneinheit, zulässig und genehmigungsfähig.

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich der Stadt Lohne und ist gem. § 35 BauGB zu beurteilen.

Das Grundstück liegt im östlichen Grenzbereich des Ortsteils Innenstadt und wird im Flächennutzungsplan '80 der Stadt Lohne als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Beratungsverlauf:

Die Verwaltung erläuterte auf entsprechende Anfrage, dass aufgrund des Bestandsgebäudes das Vorhaben zulässig sei.

Anmerkung zum Protokoll:

Die zweite Wohneinheit wurde im Jahr 1980 genehmigt und errichtet, somit ist eine Wohnfläche von 240 m² zusätzlich der Nebengebäude zulässig.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen für die beantragte Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit einer Doppelgarage sowie einer Einliegerwohnung mit Garage auf dem Grundstück Brägeler Pickerweg 18 wird erteilt.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 14

**10. Zustimmung zu Bauvorhaben; Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses mit Nebengebäude, Jägerstraße
Vorlage: 65/021/2023**

Die Verwaltung erläuterte, dass die Genehmigung für die Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses mit Nebengebäude auf der landwirtschaftlichen Hofstelle in der Jägerstraße beantragt wurde.

Das Betriebsleiterwohnhaus soll im nord-westlichen Grundstücksbereich der Hofstelle errichtet werden. Die Grundfläche des Wohnhauses inklusive des Nebengebäudes soll ca. 276 m² betragen. Zusätzlich sind ca. 150 m² Pflasterfläche vorgesehen. Somit wird durch die Neu- baumaßnahme eine zusätzliche Fläche von ca. 426 m² versiegelt.

Der geplante Eingriff in den Naturhaushalt soll, nach Mitteilung des Antragstellers, über den Ersatzflächenpool „Gut Lage“ abgelöst werden. Die entsprechende Regelung wird derzeit mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abgestimmt. Weiterhin wurde seitens des Landkreises Vechta die Landwirtschaftskammer Niedersachsen an dem Genehmigungsverfahren beteiligt, um die Notwendigkeit und Dienlichkeit des geplanten Bauvorhabens für den landwirtschaftlichen Betrieb zu bestätigen.

Nach Rücksprache mit dem Landkreis Vechta ist das Bauvorhaben im geplanten Umfang zulässig und genehmigungsfähig.

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich der Stadt Lohne und ist gem. § 35 BauGB zu beurteilen.

Das Grundstück liegt im westlichen Grenzbereich des Ortsteils Nordlohne und wird im Flächennutzungsplan '80 der Stadt Lohne als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Beratungsverlauf:

Die Verwaltung erläuterte auf entsprechende Anfrage, dass das Vorhaben am geplanten Standort zulässig sei.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen für die beantragte Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses mit Nebengebäude auf der landwirtschaftlichen Hofstelle in der Jägerstraße wird erteilt.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 12 , Enthaltungen: 2

**11. Zustimmung zum Bauvorhaben; Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage als Ersatzbau, Südring 7
Vorlage: 65/022/2023**

Die Verwaltung erläuterte, dass die Genehmigung für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage als Ersatzbau auf dem Grundstück Südring 7 beantragt wurde.

Geplant ist der Ersatzbau östlich vom vorhandenen Wohnhaus mit einer Grundfläche von 228,50 m² und einer Pflasterfläche von 150,00 m². Das Bestandsgebäude weist eine Grundfläche von 151,00 m² und eine Pflasterfläche von 81,00 m² auf.

Gemäß der Antragsunterlagen entsteht aufgrund der Mehrversiegelung von ca. 147 m² eine notwendige Kompensationsfläche von voraussichtlich 133 m², die im weiteren Genehmigungsverfahren mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abgestimmt wird.

Am 13.02.2020 wurde im Bauausschuss bereits eine Bauvoranfrage mit einem Gebäudestandort in der südöstlichen Grundstücksecke positiv entschieden. Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich Stadt Lohne und ist planungsrechtlich gemäß § 35 BauGB zu beurteilen.

Das Flurstück 84/6 Flur 30 liegt im Ortsteil Zerhusen und wird im Flächennutzungsplan `80 der Stadt Lohne als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Beratungsverlauf:

Ein Ausschussmitglied erkundigte sich nach der Größe der Wohnfläche des Ersatzgebäudes.

Anmerkung zum Protokoll:

Gemäß den Antragsunterlagen entspricht die Wohnfläche des Ersatzgebäudes der des Bestandsgebäudes. Nach Auffassung der Verwaltung ist das Vorhaben somit in dieser Größe zulässig, eine abschließende Prüfung erfolgt jedoch durch die Baugenehmigungsbehörde des Landkreises Vechta.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage als Ersatzbau auf dem Grundstück Südring 7 wird erteilt.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 12 , Enthaltungen: 1

**12. Zustimmung zu Bauvorhaben; Voranfrage zur Errichtung einer Agri-PV-Anlage, Dinklager Landstraße 27
Vorlage: 65/023/2023**

Die Verwaltung erläuterte, dass über eine Voranfrage die Genehmigung zur Errichtung einer Agri-PV-Anlage auf der landwirtschaftlichen Fläche Dinklager Landstraße 27 beantragt wurde.

Gemäß den Antragsunterlagen ist eine vertikale Aufständerung der bifazialen Solarmodule geplant. Die Abstände zwischen den einzelnen Modulreihen soll so gewählt werden, dass ca. 85% der Ackerfläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können. Hier soll Grundfutter für die Versorgung der hofeigenen Rinder angebaut werden.

Es ist vorgesehen die Agri-PV-Anlage in einem Korridor von maximal 200 Meter von der Autobahn A1 zu erstellen. Das entspricht einer Fläche von ca. 6 bis 10 ha. Bei einer Stromleistung von 1 MWp pro 3,0 bis 3,5 ha ergibt sich bei der geplanten Anlage eine Leistung von 2,0 bis 2,5 MWp. Es ist geplant den kompletten Stromertrag in das Stromnetz einzuspeisen. Durch die senkrechte Aufständerung der Anlage in Ost-West-Richtung wird die geplante Einspeisung in das Stromnetz überwiegend vormittags und nachmittags erfolgen. Weiterhin ist eine grün eingefärbte Zaunanlage vorgesehen, die durchlässig für Kleinsäugetiere sein soll.

Der Rückbau der Anlage, nach Erreichen der geplanten Nutzungsdauer, soll gemäß den Antragsunterlagen über eine Bürgschaft oder Baulast abgesichert werden.

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich der Stadt Lohne und ist nach § 35 Abs. 8 BauGB zu beurteilen. Nach Auffassung der Stadt Lohne ist die geplante Anlage im 200 Meter Korridor entlang der Autobahn A1 privilegiert und zulässig.

Das Grundstück liegt im westlichen Grenzbereich des Ortsteils Bokern-West und wird im Flächennutzungsplan '80 der Stadt Lohne als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Beratungsverlauf:

Ein Ausschussmitglied erkundigte sich nach der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem beschlossenen Kriterienkatalog zur Errichtung von Freiflächen PV-Anlagen.

Die Verwaltung erläuterte, dass das beantragte Vorhaben nach § 35 Abs. 8 BauGB zu beurteilen und im 200 Meter Korridor entlang der Autobahn A 1 privilegiert sei. Ein Großteil der beantragten Vorhabenfläche werde als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft im Regionalen Raumordnungsprogramm 2021 (RROP 2021) des Landkreises Vechta dargestellt. Gemäß des RROP 2021 seien Agri-PV-Anlagen im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft unzulässig. Im aktualisierten Landesraumordnungsprogramm 2022 sei eine Ausnahmegenehmigung zur Zulässigkeit von Agrar-Photovoltaikanlagen im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft getroffen worden.

Dieser Auffassung folge auch die Stadt Lohne, da die Vereinbarkeit der Bestandsnutzung (landwirtschaftlich genutzte Fläche) mit der Errichtung der Agri-PV-Anlage weiterhin gegeben und 85 % landwirtschaftliche Nutzung der Fläche möglich sei. Der Standort der Agri-PV-Anlagen sowie Freiflächenphotovoltaikanlagen entlang der A 1 werde seitens der Stadt Lohne besonders favorisiert, weil bereits eine erhöhte Vorbelastung bezüglich des Landschaftsbildes und auch kein unzerschnittener, störungsarmer Raum in diesem Teil des Stadtgebietes vorliegen würde.

Ein Ausschussmitglied stellte daraufhin den Antrag, die Angelegenheit zur Klärung der Rechtslage bis zur nächsten Sitzung zurück zu stellen.

zurückgestellt
Ja-Stimmen: 13

13. Mitteilungen und Anfragen

13.1. Anfrage der SPD Stadtratsfraktion zur Umgestaltung des Einmündungsbereiches Bahnhofstraße/Dinklager Straße

Von der SPD-Stadtratsfraktion wurde zum Stand der Umgestaltung des Einmündungsbereiches Bahnhofstraße/Dinklager Straße angefragt. Die Anfrage ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

1.
Wie ist der aktuelle Stand zum Förderantrag?

Antwort der Verwaltung

Die Maßnahme ist in das Mehrjahresprogramm GVFG aufgenommen. Der Antrag auf Annahme in das Jahresbauprogramm 2024 wird bis zum 15.09.2023 gestellt.

2.
Gibt es Veränderungen zwischen der Ursprungsplanung und dem Ergebnis zum Planungsauftrag?

Antwort der Verwaltung

In der ersten Planung 1999 war lediglich die Verbreiterung der Rechtsabbiegespur Bahnhofstraße auf die Dinklager Straße vorgesehen. Bei der Anmeldung in das GVFG-Mehrfjahresprogramm wurde zusätzlich zur geplanten Rechtsabbiegespur noch ein Umbau der Ampel mit zusätzlicher signaltechnisch gesicherter Querung für Radfahrer und Fußgänger geplant. Die aktuelle Planung siehe eine Verlängerung der Rechtsabbiegespur Dinklager Straße in die Bahnhofstraße, eine Verlängerung der Linksabbiegespur Dinklager Straße in die Bahnhofstraße sowie der Rechtsabbiegespur Bahnhofstraße auf die Dinklager Straße vor.

3.
Wann kann mit der Umsetzung dieser wichtigen Baumaßnahme gerechnet werden?

Antwort der Verwaltung:

Der Ausbau ist, abhängig von der GVFG-Förderung, für 2024, wie im VA am 01.06.2021 berichtet nach Abschluss der Baustellen Steinfelder Straße und Keetstraße, vorgesehen.

13.2. Toilettenanlage bei der Pumptrack-Anlage

Ein Ausschussmitglied wies auf die zerstörte Toilettenanlage im Bereich der Pumptrack-Anlage hin und erkundigte sich nach dem weiteren Vorgehen.

Die Verwaltung teilte mit, dass die Toilettenanlage trotz Videoüberwachung stark zerstört wurde und die Unterhaltung öffentlicher Toilettenanlagen sehr zeit- und kostenintensiv sei.

Vom Vorsitzenden wurde vorgeschlagen, die Thematik in einer der nächsten Sitzungen zu beraten.

Dr. Henrike Voet
Bürgermeisterin

Fabio Maier
Vorsitzender

Franz-Josef Bornhorst
Protokollführer